

## Die Verordnung über die Erhöhung der Zuckerpreise.

Wien, 27. September.

Heute wird die Verordnung des Ernährungsamtes über die Regelung des Verkehrs mit Rübenzucker im Betriebsjahre 1917/18 veröffentlicht. Der erste Teil, der die Aufgaben der Zuckerzentrale, die staatliche Aufsicht, die rechtliche Natur, die Organe der Zentrale und ihren Wirkungskreis, die Sperre des Zuckers, die Befugnisse der Zuckerzentrale hinsichtlich Erzeugung, Lieferung und Verkauf, die zwangsweise Abnahme, die Freigabe und den Verkauf des Zuckers betrifft, enthält im wesentlichen die Bestimmungen der den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnung des Handelsministeriums vom 29. September 1916. Die für die Verbraucher wichtigste Aenderung betrifft die Preise des Roh- und des Verbrauchszuckers. Der Verkaufspreis für unversauerten Rohzucker Erzeugnis beträgt 57 K. 50 H. (gegen 41 K. 50 H. nach der Verordnung vom September des Vorjahres), für Nachprodukte 57 K. (gegen 41 K. im Vorjahre). Diese Preise verstehen sich für 100 Kilogramm netto ohne Sach ab Bahnstation der liefernden Rohzuckerfabrik gegen Kassa mit zwei Prozent Skonto bei Lieferung bis 31. Dezember 1917. Bei späterer Lieferung erhöht sich der Preis am 1. Januar 1918 und am ersten Tage jedes weiteren Monats bis einschließlich 1. September 1918 um je 35 H. (im Vorjahre um 25 H.) für 100 Kilogramm netto.

Der Grundpreis für Verbrauchszucker einschließlich der Verbrauchsabgabe wird für 100 Kilogramm Rechnungsgewicht, Basis Prima-Verbrauchszucker Großbrote, bei Lieferung bis 30. September 1918 mit 130 K. (gegen 100 K. im Vorjahre) festgesetzt. Die Preise verstehen sich für Lieferungen in Ganzwaggonladungen gegen Kassa binnen zehn Tagen abzüglich 2 Prozent Skonto. Die vorjährige Bestimmung, wonach sich der Preis per späterer Lieferung am 1. Februar 1917 und am 1. April 1917 um je 100 H. per 100 Kilogramm erhöht, entfällt, weil diese Reports schon im Preise von 130 K. mitkalkuliert sind. Beim Verhause oder bei der Lieferung von Mengen unter einem ganzen Wagen (10.000 Kilogramm) sowie bei Lieferungen in Sammelladungen tritt, wie auch schon im vorigen Jahre festgesetzt worden war, ein Preisauflschlag von 1 K. für je 100 Kilogramm ein.

Neu ist gegenüber der vorjährigen Septemerverordnung die Bestimmung, daß der Preis für den an die Heeresverwaltung gelieferten Zucker vom Amte für Volksernährung abweichend von den jetzt normierten Preisen festgesetzt werden kann und daß das genannte Amt für den an Zucker verarbeitende Industrien und Gewerbe abgegebenen Zucker einen höheren Preis als den in der Verordnung verfügten bestimmen kann.

Hinsichtlich der Abrechnung der Rübenlieferungsverträge wird die Verpflichtung der Zuckersabriken statuiert, für 100 Kilogramm Rübe eine Anzahlung auf den in der Verordnung des Volksernährungsamtes vom 6. Februar 1917 festgesetzten Rübenpreis im Ausmaße von 20 Heller zu leisten.

Gegenüber der Septemerverordnung sind die Bestimmungen über den aus dem Mehrerlös zu bildenden, von der Zuckerzentrale zu verwaltenden Fonds erweitert.

Durch die Verordnung ist auch der Tatsache Rechnung getragen worden, daß das Kartell mit Ende des Monats aufgelöst wird. Die Zuckerzentrale wird gewisse Obliegenheiten des Kartells übernehmen. Befugnisse, die das Kartell auf Grund von privatrechtlichen Verträgen ausgeübt hat, werden auf eine verordnungsmäßige Grundlage gestellt, wobei den Vertretern der Regierung ein maßgebender Einfluß auf die Beschlüsse der Zuckerzentrale und ihre Durchführung eingeräumt ist. Bekanntlich wird auch das Zentralabrechnungsbureau von der Zuckerzentrale übernommen.